

bereits auf die weiterhin bestehende Möglichkeit der Nutzung von Kontrollergebnissen der HA IX verwiesen.

Getroffene Entscheidungen über die Kontrollverantwortung bedürfen gleichfalls einer ständigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit entsprechend dem jeweiligen Stand der Bearbeitung der Ermittlungsverfahren.

Bei der Wahrnehmung persönlicher Kontrollaufgaben muß der Leiter dafür Sorge tragen, daß sich seine Kontrolltätigkeit sinnvoll in die Leitungstätigkeit unterstellter Leiter einordnet, deren funktionelle Verantwortung unterstützt und ihre Eigenverantwortung und Autorität stärkt.

Daher ist ein immanenter Bestandteil der Kontrolltätigkeit des Leiters die Kontrolle der Wahrnehmung festgelegter Kontrollaufgaben durch die ihm unterstellten Leiter sowie die Gewährung von Hilfe und Unterstützung bei der Vervollkommenung ihrer Kontrolltätigkeit.

Mit der exakten Festlegung von Verantwortlichkeiten für die Durchführung von Kontrollaufgaben ist die Bestimmung von kontrollfähigen Terminstellungen für die Realisierung von Kontrollen oder einzelner Kontrollmaßnahmen und die Festlegung des Inhalts und der Ziele erforderlicher Nachkontrollen verbunden.

Dabei müssen sich die Nachkontrollen insbesondere auf die Durchsetzung wesentlicher Festlegungen, die Überwindung grundlegender Mängel und Schwächen sowie die Umsetzung bedeutsamer Verantwortungen und Erfahrungen konzentrieren.

Die Kontrolle von Ermittlungsverfahren ist mit hoher Planmäßigkeit und Kontinuität durchzuführen.

Von einer planmäßigen, den Erfordernissen der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren entsprechenden kontinuierlichen Kontrolle ist ihr Nutzen zur Sicherung einer hohen Qualität